



# STATUTEN

des

Unihockey-Clubs

Waldkirch-St.Gallen

Ausgabe 1997  
mit Änderungen anlässlich HV 2005  
mit Änderungen anlässlich HV 2015

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Name**

### Art. 1

Unter dem Namen "Unihockey-Club Waldkirch-St.Gallen" (UHC Waldkirch-St.Gallen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## **Zweck, Leitbild**

### Art. 2

Der UHC Waldkirch-St.Gallen richtet sich nach folgenden Leitsätzen des Leitbilds:

- ♦ Förderung und Verbreitung des Unihockey-Sports
- ♦ Im Rahmen des Breitensports wird der Wettkampf-/Leistungs- und Spitzensport gefördert
- ♦ Der Verein setzt sich besonders für Jugend- und Nachwuchsförderung ein
- ♦ Der Verein fördert Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit

### Art. 3

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehende oder dauernde Aufgaben übernehmen in der Absicht, nötige Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

### Art. 4

Der UHC Waldkirch-St.Gallen ist politisch und konfessionell und geschlechterneutral.

## **Mitgliedschaft des UHC Waldkirch-St.Gallen**

### Art. 5

Der UHC Waldkirch-St.Gallen ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) sowie seiner Unterverbände.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 6

Die Vereinsmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Aktivmitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Passivmitglieder

### Art. 7

Aktivmitglied kann sein, wer das 16. Altersjahr vollendet hat.

### Art. 8

Jugendmitglied kann sein, wer das 6. Altersjahr vollendet hat.

### Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Unihockey-Sport besonders verdient gemacht haben.

### Art. 10

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen finanziell durch regelmässige Beiträge unterstützen.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### Art. 11

Die Aufnahme als Aktiv- oder Jugendmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Gesuch des Bewerbers. Die Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder allgemeiner Mitarbeit.

Minderjährige haben das Anmeldeformular durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen.

### Art. 12

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

### Art. 13

Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

## **Mehrfachmitgliedschaft**

### Art. 14

Die Mitgliedschaft in verschiedenen Sportvereinen ist erlaubt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Art. 15

Aktiv- und Jugendmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### Art. 16

Jedes Aktivmitglied bei vollendetem 18. Altersjahr hat an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Passivmitglieder dürfen an der Hauptversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 16a

Aktivmitglieder unter 18 Jahren (Junioren) können sich durch eine erziehungsberechtigte Person an der Hauptversammlung vertreten lassen und haben eine Stimme. Familien mit mehreren Kindern unter 18 Jahren erhalten für diese maximal eine Stimme.

Für diese Vertreter ist der Besuch der Hauptversammlung nicht obligatorisch, sie müssen sich aber zwecks Vorbereitung der Hauptversammlung bis 14 Tage vor der HV anmelden (Sekretariat).

### Art. 17

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

### Art. 18

Die Jugend- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

### Art. 19

Die Mitglieder haben sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

Der Verein sowie dessen Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### Art. 20

Der Austritt aus dem Verein kann nach Erfüllung der finanziellen Pflichten nur auf die ordentliche Hauptversammlung hin erfolgen.

Der Austritt ist mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### Art. 21

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Begründung des Beschlusses.

Vor Verfügung des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

### Art. 22

*Gelöscht an der HV 2015*

### Art. 23

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Organisation**

### **Organe**

### Art. 24

Organe des UHC Waldkirch-St.Gallen sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren

## **A. Die Hauptversammlung**

### Art. 25

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.  
Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich um den 20. Juni eines Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher zugestellt werden.

### Art. 26

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch schriftliche Aufforderung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

## **Zuständigkeit der Hauptversammlung**

### Art. 27

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- ♦ Wahl der Stimmezähler
- ♦ Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
- ♦ Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- ♦ Rekursentscheid betr. Ausschluss von Mitgliedern
- ♦ Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs des Vorstandes
- ♦ Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- ♦ Genehmigung des Budgets
- ♦ Beschlüsse über Ausgaben in einer Höhe, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreitet
- ♦ Festlegung der zusätzlichen Finanzkompetenz des Vorstandes
- ♦ Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Beiträge für besondere Anlässe
- ♦ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- ♦ Beitritt zu weiteren Fachverbänden
- ♦ Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Revisoren

- ♦ Statutenänderungen
- ♦ Auflösung des Vereins

#### Art. 28

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen. Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels massgebend.

Auf Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nur eingegangen werden, wenn es die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

### **Beschlüsse, Wahlen**

#### Art. 29

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmvertretung ist nicht gestattet.

#### Art. 30

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

#### Art. 31

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

#### Art 32

Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Gang mit relativem Mehr.

#### Art. 33

Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

### **B. Der Vorstand**

#### Art. 34

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen.

### Art. 35

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden in besonderen, vom Vorstand erlassenen Pflichtenheften geregelt.

### Art. 36

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt muss spätestens 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

## **Zuständigkeit des Vorstandes**

### Art. 37

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Organe fallen.

## **Beschlüsse**

### Art. 38

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident resp. sein Stellvertreter.

### Art. 39

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

## **C. Die Revisoren**

### Art. 40

Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein.



Die zwei Revisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag. Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten sind sie verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

#### Art. 41

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt muss spätestens 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden. Gleichzeitige Demission beider Revisoren ist nicht gestattet.

### **IV. Finanzen**

#### **A. Allgemeines**

##### Art. 42

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

##### Art. 43

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

##### Art. 44

Die Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

##### Art. 45

Die Ausgabenkontrolle des Vorstandes richtet sich nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget.

Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben besitzt der Vorstand eine zusätzliche, von der Hauptversammlung festgelegte Ausgabenkompetenz.

## **B. Einnahmen**

### Art. 46

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ♦ den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- ♦ allfälligen Beiträgen für besondere Anlässe
- ♦ dem Ertrag des Vermögens
- ♦ den Spenden und Schenkungen
- ♦ dem Sponsoring
- ♦ den Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- ♦ den öffentlichen Subventionen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 47

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

### Art. 48

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen zwingend an eine andere, nicht gewinnorientierte und ehrenamtlich geführte Institution im Bereich des Unihockeysports zu übertragen.

### Art. 49

Bei Unklarheiten betreffend Auslegung oder bei Bestimmungslücken entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Berufungsmöglichkeit an die Hauptversammlung.

### Art. 50

Der Einfachheit halber werden die männlichen Personenbezeichnungen als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 21. März 1997 in Kraft.

St.Gallen, 21. März 1997

**Unihockey-Club Waldkirch-St.Gallen**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Hug

Roger Schläpfer

St. Gallen, 3. Juni 2005

**Unihockey-Club Waldkirch-St.Gallen**

Der Präsident:

Der Finanzchef:

Carlos Ruch

Markus Bürki

Waldkirch / St.Gallen, 19. Juni 2015

**Unihockey-Club Waldkirch-St.Gallen**

Der Präsident:

Die Finanzchefin:

Joe P. Stöckli

Anita Schiess